

## **Anlage 32 zum Sachstandsbericht über die Anregungen zum Sachlichen Teilflächenutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2014/202)**

---

**Einwender:** T

**Stellungnahme vom:** 21.11.2014

### **Anregung:**

Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen im Windvorranggebiet Ostbevern NO 1 persönlich betroffen fühlen. Daher erheben wir folgende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt:

- Da die geplanten Windkraftträder im Windvorranggebiet Ostbevern NO 1 zu unserem Wohnbereich in süd- westlicher Richtung stehen und die bestehenden und neu geplanten Windkraftträder des Windvorranggebietes Ostbevern NO2 in süd-östlicher Richtung sich befinden, wird hieraus für uns eine permanente Belastung durch Schall, Infraschall, Betriebslärm und Schattenwurf resultieren.
- Windkraftanlagen erzeugen Schall und Infraschall. Niederfrequenter Schall und Infraschall können unsere inneren Organe zu Schwingungen anregen und über das Innenohr einwirkend eine Vielzahl von gesundheitlichen Problemen einzeln oder in Kombination verursachen, wie z.B.:  
Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Migräne, Ohrendruck Tinnitus, Schwindelgefühle, Ruhelosigkeit, unscharfes Sehen, schnelle Herzfrequenz, Konzentrationsmangel, Gedächtnisprobleme, Übelkeit, Reizbarkeit, Angstzustände, Depressionen, Störungen des Immunsystems. Für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche, schwangere Frauen ist Infraschall gefährlich.  
Selbst ein Abstand von 1000 m von Windkraftanlagen zu Wohnhäusern ist zu gering. (Feststellungen des Robert-Koch-Institutes ("Infraschall und tieffrequenter Schall- ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz?", Bundesgesundheitsblatt- Gesundheitsforsch – Gesundheitsschutz 12.2007 1582 ff.)  
Lärminduzierte Schlafstörungen betroffener Anwohner konnten auch in Abständen von weit über 1000 m regelmäßig nachgewiesen werden.

Die WHO hat auf Grund der Wirkung von Lärm auf den Schlaf in den, „Night Noise Guidelines“ Grenzwertempfehlungen veröffentlicht. Hier wird deutlich, dass schon ab 30-40 dB(A) Schlafstörungen auftreten. Lt. WHO ist die Einhaltung des Richtwertes von 40dB erforderlich, um die Bevölkerung vor den schädlichen

Wirkungen des Nachtlärms zu schützen. Sogar das Bayrische Landesamt für Umwelt betont in seiner Informationsschrift 2012, „Lärm – Hören, Messen und Bewerten“, für Schallereignisse > 25 dB(A): - „die Erholbarkeit des Schlafes wird häufig bereits bei Dauerschallpegeln ab 25 – 30 dB(A) als gestört empfunden“ (2012 Bayr. Landesamt für Umwelt\_Lärm – Hören, Messen und Bewerten)

- Periodisch auftretende Schlagschattenbildung, nächtlich blinkende Lichterketten und die durch die Größe und Zahl der Anlagen bedrängende optische Wirkung führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen der Anwohner und insgesamt zu einer affektiven Bewertung der Situation. Diese Unausweichlichkeit ist geeignet, die Wirkung weiterer vorhandener Stressoren (Lärm, s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache Dauerbelastung zu einer tendenziell depressiven Verarbeitungssituation.

Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das "Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht.

Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und sie lösen unangenehme Lichtreflexe aus. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik irritiert das menschliche Auge in unangenehmer Weise.

Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus. Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe, ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich.

- In der ausgewiesenen Fläche haben zahlreiche Tierarten (Rotmilan, Fledermäuse, Vögel, Eulen, Brachvogel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet. Rotmilane, Greifvögel und auch der Brachvogel nehmen Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahr. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsoffer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor.  
Ansässige Tierarten verlassen den Lebensraum aufgrund der mannigfaltigen Störungen, die von Windkraftanlagen ausgehen. Von einer Störung der Lebens- und Brutgewohnheiten der ansässigen geschützten Vögel im angrenzenden Vogelschutzgebiet – insbesondere des seltenen Brachvogels – ist auszugehen – folglich mit einer resultierenden Abwanderung dieser seltenen und zu schützenden Vogelarten aus unserem Naturschutzgebiet.
- Nach Ansicht des OVG Münster (Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01) ist in der Rechtsprechung grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35

Abs.3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird.

Durch den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Ostbevern NO 1 und NO 2 wird die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessen verunstaltet. Dies gilt besonders für den Standort Ostbevern NO1, da es hier momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist das Gebiet Ostbevern NO 1 funktional entwertet und grob fahrlässig belastet.

Windkraftanlagen führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien. Immobilien in der Nähe von WKA quasi unverkäuflich sind bzw. es muss ein erheblicher Abschlag hingenommen werden.

**Aus den genannten Gründen lehnen wir den Antrag und die Errichtung sowie den Betrieb von Windkraftanlagen im Windvorranggebiet Ostbevern NO 1 und NO 2 ausdrücklich ab.**

Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten Windkraftanlagen stellt für mich eine Verletzung meiner privaten und öffentlichen Belange dar.

**Abwägung:**